

B E R I C H T

an die
Stadtverordnetenversammlung

Anfrage Nr.
119/16-21

Betreff: Situation der Sportvereine

Bericht des Magistrates:

1. Sind der Stadt bereits Schwierigkeiten von Sportvereinen bekannt?

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie kam das Vereinsleben sowie der Trainings- und Wettkampfbetrieb innerhalb kürzester Zeit zum Erliegen.

Die Schließung sportlicher Einrichtungen und das Kontaktverbot führten dazu, dass das reguläre Sport- und Vereinsangebot nicht aufrechterhalten werden konnte.

Konkrete Schwierigkeiten, die die Weiterführung der Vereinsarbeit verhindern, sind der Sportverwaltung bislang nicht gemeldet worden.

Meldungen zu besonderen finanziellen Härten und existentiellen Ausnahmesituationen wurden nicht angezeigt.

2. Sind Sportvereine oder der Sportbund auf die Stadt zugegangen oder wurde seitens der Stadt proaktiv Kontakt aufgenommen?

Mit Inkrafttreten und Umsetzen der Landesordnungen zur Corona-Kontaktbeschränkungsverordnung im März 2020 wurde seitens der Sportverwaltung bis zum heutigen Tag ein kontinuierliches Mailing und Informationssystem eingeführt, mit dem alle Sportvereine regelmäßig über Veränderungen, Verhaltensregeln und mögliche finanzielle Hilfen durch das Land Hessen informiert wurden.

Dabei wurden die Sportvereine auch aufgefordert, auftretende Probleme, finanzielle Engpässe und Schwierigkeiten zu melden.

In einem appellierenden Schreiben haben der Oberbürgermeister und das Amt für Sport und Bewegung alle Vereinsmitglieder dazu aufgefordert, von Austritten abzusehen und ihre Vereine weiter zu unterstützen.

In engem Kontakt mit den Vertreterinnen und Vertretern des Sportbundes Rüsselsheim wurden kontinuierlich der Umgang mit und der Zeitpunkt von Lockerungen erörtert.

Die Sportvereine wurden auf dem Weg zur kontrollierten Rückführung zum Trainings- und Wettkampfbetrieb durch die Sportverwaltung begleitet.

3. In welchem Umfang und zu welchen Bedingungen können die in städtischer Trägerschaft befindlichen Sporthallen den Sportvereinen unter Berücksichtigung der derzeit gegebenen Umstände zur Verfügung gestellt werden?

Am 9. Mai diesen Jahres konnten gemäß der Corona-Kontaktbeschränkungsverordnung und in Abhängigkeit von der jeweiligen Sportart das Training auf den Außensportanlagen und ab dem 11. Mai in den Sporthallen wieder aufgenommen werden.

Unter Vorlage eines Hygienekonzeptes wurden von der Stadt Rüsselsheim am Main die städtischen Sportstätten wieder zur Verfügung gestellt. Unter gleichen Voraussetzungen war es auch den Vereinen mit eigenen Sportanlagen möglich, den eingeschränkten Sportbetrieb wieder zuzulassen.

Zwischenzeitlich und mit Gestattung von sportlichen Wettkämpfen kann das Training und der Wettbewerb in allen Sportarten und auf allen Sportstätten in Rüsselsheim am Main wieder durchgeführt werden.

4. Können die Sportvereine das Hallenbad zu Trainingszwecken nutzen? Ab wann unter Beachtung welcher Einschränkungen?

Seit dem 18. Mai steht mit dem Freibad eine Trainingsstätte für den Schwimmsport zur Verfügung. Jede Nutzung der Sporteinrichtungen geschieht unter Einhaltung der allgemein gültigen Hygieneregeln und gemäß den Empfehlungen des RKI.

Im Falle der Schwimmbäder wird die maximale Anzahl der trainierenden Personen über die bereitgestellte Wasserfläche vorgegeben. Im Freibad kann die Gruppengröße 96 Personen betragen.

Ab dem 24. August wird auch das Hallenbad für das Vereinstraining wieder zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung von Abstands- und Hygieneregeln können die schwimmsporttreibenden Vereine die Schwimmbecken nutzen. Ein Parallelbetrieb im Freibad wird ermöglicht, so dass die Maximalanzahl der trainierenden Sportlerinnen und Sportler erhöht werden kann.

5. Können den Sportvereinen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme ihres Sportbetriebs zusätzliche Räumlichkeiten ggf. auch Flächen im Freien zur Verfügung gestellt werden?

Eine zusätzliche Bereitstellung von Sportflächen ist nicht notwendig.

Schrittweise und unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben und gestatteten Lockerungen der Landesregierung können zwischenzeitlich alle Sportstätten wieder genutzt und alle Sportarten durchgeführt werden.

6. Welche zusätzlichen Beratungs- und Hilfsangebote können den Vereinen vom zuständigen Fachamt zur Verfügung gestellt werden um Notsituationen zu bewältigen und den Fortbestand zu sichern?

Eine zügige und vorzeitige Bearbeitung der Förderanträge für das Jahr 2019 ist zugesagt. Neben der Beratung bei der Antragstellung zu Hilfsprogrammen hat das Amt für Sport und Bewegung die Rüsselsheimer Sportvereine aufgefordert, finanzielle Engpässe für das Jahr 2020 zeitnah zu melden.

Es dient jedoch zur Kenntnis, dass für eine pauschale finanzielle Unterstützung – außerhalb des Rahmens der Sportfördermittel – kein Haushaltsansatz zur Verfügung steht. Härtefall, Corona bedingte Engpässe und hohe finanzielle Verluste stellen Einzelfallentscheidungen dar, die individuell geprüft und dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

7. Gibt es eine Leitlinie oder ist die Erarbeitung einer solchen beabsichtigt, aus der die generellen Bedingungen zur Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes hervorgehen?

Leitlinien zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme eines Vereinsbetriebes existieren nicht. Im Rahmen des subsidiären Prinzips steht die Stadt Rüsselsheim am Main mit den Fachämtern beratend und unterstützend den Sportvereinen zur Verfügung.

Darüber hinaus haben die Sportförderrichtlinien der Stadt Rüsselsheim am Main das grundsätzliche Ziel, die Vereinsarbeit finanzielle zu fördern, um damit zum Erhalt der Vereine beizutragen. Nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie sollen ähnliche, unverschuldete und existenzbedrohende Krisen dabei Berücksichtigung finden.

Es dient zur Kenntnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Richtlinien zur Sportförderung überarbeitet und neu gefasst werden.

Rüsselsheim am Main, den 25.08.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister